

Öffentliche Bekanntmachung



Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Wertheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wertheim "Wörtwiesen" und "Am Bestenheider Weg"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg –jeweils in der derzeit rechtsgültigen Fassung– beschließt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Das Gebiet Wertheim für den Bereich "Wörtwiesen" und "Am Bestenheider Weg" wird gemäß § 142 Abs. 3 + 4 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

§ 2

Das Gebiet wird begrenzt wie folgt:

- | | |
|--------------------------|--|
| Im Norden | durch die Einmündung der L 508 (Bismarckstraße) in die L 2310 |
| Im Süden u. Südwesten | durch die Weingärtnerstraße, den zentralen Omnibusbahnhof und der Feuerwache |
| Im Westen | durch den Gemeindewald Distrikt VII (Bestenheider Berg) |
| Im Osten | durch die östliche Kante der ehemaligen Güterhalle und der Verladerampe sowie die östliche Begrenzung der Bahnhofstraße und deren Verlängerung in nördliche Richtung |

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke und Grundstücksteile:

Flurstück-Nr. 848/17, 849, 848/18, 849/1, 813, 811, 848/10, 810/1, 336/8,
848/14, 848/15, 814, 848/11, 336/21 Teil, 336/Teil, 819,
825/30, 825/26, 825/24, 825/29, 825, 336/18, 137/9, 336/19,
336/20.

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der Lageplan des Hochbau- und Planungsamtes vom 01.09.2000.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Wertheim, den 25. Oktober 2000

Stadtverwaltung Wertheim
- Hochbau- und Planungsamt -

Verteiler:

1. Wertheimer Zeitung
2. Fränkische Nachrichten
3. III, 40, 32, 6011 z.K.
4. 60 z.d.A.
5. 60 S WV + Überwachung